

Die zivilrechtlichen Auswirkungen einer internationalen Kindesentführung

Von: Martina Erb-Klünemann und Melanie Kößler

Erschienen in: NDV 3 und 4/2020

Abstract: Dieser Beitrag erläutert die Grundzüge des Rückgabeverfahrens nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen und stellt spezifische Unterstützungsangebote für betroffene Elternteile sowie Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe vor.

Stand 20.03.2024

Arbeitsfeld im:

Mandatiert als:

Mitglied im:

Martina Erb-Klünemann und Melanie Kößler

Die zivilrechtlichen Auswirkungen einer internationalen Kindesentführung

Teil 1: Grundzüge des Rückführungsverfahrens nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommens

Grenzüberschreitende Kindentführungen können insbesondere in Trennungskonflikten auftreten. Dieser Beitrag erläutert die Grundzüge des Rückgabeverfahrens nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen und stellt spezifische Unterstützungsangebote für betroffene Elternteile sowie Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe vor.

Grenzüberschreitende Kindesentführungen sind ein Phänomen, das häufiger vorkommt, als dies im Allgemeinen angenommen wird. Auslöser für eine Kindesentführung kann das Scheitern der Paarbeziehung sein, für die ein Elternteil sein Heimatland verlassen hat. In der Trennungssituation kann bei diesem Elternteil der Wunsch entstehen, zusammen mit dem Kind in seinen Heimatstaat zurückzukehren. Dort leben zu meist Verwandte und Freund/innen, die in der schwierigen Lebensphase unterstützen können, und die dortigen Strukturen sind bekannter und erscheinen näher als die des Staates, in den man häufig alleine der Liebe wegen hingezogen war. Hier ist besondere Vorsicht geboten, diesem Wunsch ohne Weiteres nachzugeben, denn dies kann im Fall der Verletzung von (Mit-)Sorgerechten eine internationale Kindesentführung darstellen, die weitreichende Folgen hat.

Beispiel: Pierre und Mila lernen sich in Lyon kennen und bekommen ein Kind namens Chantal. Es kommt zur Trennung der Eltern. Mila möchte mit Chantal nach Dresden ziehen, wo ihre Familie wohnt. Pierre möchte, dass Chantal weiterhin in Lyon lebt. Sie vereinbaren, dass Mila und die inzwischen neunjährige Chantal die Sommerferien bei deren Großeltern in Dresden verbringen. Nach den Sommerferien beschließt Mila mit Chantal in Dresden zu bleiben. Pierre ist hiermit nicht einverstanden und verlangt, dass Chantal zurück nach Lyon kehrt.

Die soeben skizzierte Situation ist typisch, aber nicht ausschließlich. So geschehen Kindesentführungen auch z.B. in der Form, dass ein im Ausland lebender umgangsberechtigter Elternteil das Kind zum Ende des Umgangs nicht wie-

Martina Erb-Klünemann

ist Richterin am Amtsgericht Hamm und deutsche Verbindungsrichterin im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen sowie im Internationalen Haager Richternetzwerk.

Melanie Kößler,

LL.M., ist Referentin für den Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. sowie Rechtsanwältin.

der herausgibt. Kindesentführungen können sich auch nicht zwingend nur zwischen Eltern ereignen. Überwiegend finden sie aber innerfamiliär im Zuge eines Trennungskonflikts statt. Weltweit werden Kinder in den weitaus meisten Fällen durch ihre Mütter entführt. Gerade dann, wenn sie Hauptbezugsperson des Kindes sind, haben die entführenden Elternteile oft kaum Unrechtsbewusstsein. Sie fühlen sich recht sicher vor juristischen Sanktionen. Über mögliche Konsequenzen ihres Handelns insbesondere aufgrund der Vorgaben des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ) sind sie regelmäßig nicht informiert.

Diese Kindesentführungen können komplexe Auswirkungen haben: Sie können das Wohl des entführten Kindes elementar beeinträchtigen und haben als rechtswidriger Eingriff in das Sorgerecht eines Personensorgeberechtigten weitreichende juristische Auswirkungen. Für diese Konfliktsituationen sind

spezifische Vorschriften auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zu beachten.

Dieser Beitrag erläutert den Begriff einer grenzüberschreitenden Kindesentführung, die Grundzüge des Rückgabeverfahrens nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ). Vorgestellt werden auch spezifische Unterstützungsangebote für betroffene Elternteile sowie Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

In einem zweiten Teil (NDV 4/2022) wird auf die für Entführungen zwischen EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark zusätzlich geltenden Neuregelungen der Brüssel IIb-Verordnung und des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (Int-FamRVG) eingegangen, die für Verfahren gelten werden, die ab dem 1. August 2022 eingeleitet werden.

1. Begriff der grenzüberschreitenden Kindesentführung

Eine grenzüberschreitende Kindesentführung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Kind wird in einen anderen Staat verbracht, der nicht der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, also der Lebensmittelpunkt, ist, oder wird dort zurückgehalten (zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts im europäischen und internationalen Kindschaftsrecht: Erb-Klünemann/Köbller 2021, 78).

Dieses Verbringen bzw. Zurückhalten ist widerrechtlich, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Es liegt eine Sorgerechtsverletzung vor, da der Sorgeberechtigte der Entscheidung, in das Ausland zu ziehen, also dem Verbringen bzw. Zurückhalten, nicht ausdrücklich oder konkludent zugestimmt hat. Neben dem (Mit-)Sorgerecht eines Elternteils kann auch das Sorgerecht eines Vormundes oder eines Ergänzungspflegers für das Aufenthaltsbestimmungsrecht durch ein Verbringen bzw. Zurückhalten verletzt werden. Dieses Recht kann kraft Gesetzes oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung bestehen. Die Rechtslage richtet sich dabei nicht nach dem Recht des Staates, in dem sich das Kind nun nach der Entführung befindet, sondern nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vor der Entführung. Auf die Staatsangehörigkeit des Kindes kommt es nicht an.

Chantal hatte ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor der Entführung in Frankreich, sodass sich die Frage, wer sorgeberechtigt ist, nach französischem Recht richtet. Es darf also

nicht auf die deutsche Rechtslage abgestellt werden. Es bestehen gerade für Kinder, die außerhalb einer Ehe geboren sind, große Unterschiede zwischen der deutschen Rechtslage und den rechtlichen Regelungen in den meisten Staaten weltweit. Für ein außerhalb einer Ehe geborenes Kind hat nach deutschem Recht die Mutter alleiniges Sorgerecht, wenn nicht eine gemeinsame Sorgeerklärung, die Heirat der Eltern oder eine gerichtliche Entscheidung zum Sorgerecht erfolgt ist, § 1626a BGB. Nach dem Recht der meisten anderen Staaten sind beide Elternteile eines außerhalb einer Ehe geborenen Kindes kraft Gesetzes gemeinsam sorgeberechtigt, so auch nach französischem Recht. Pierre ist nach französischem Recht mitsorgeberechtigt, sodass das Verbringen des Kindes nach Deutschland sein Mitsorgerecht verletzt.

Wäre Chantal in Deutschland außerhalb einer Ehe geboren und von Mila nach Frankreich verbracht worden, würde deutsches Recht gelten. Mila wäre alleine sorgeberechtigt und das Verbringen des Kindes nach Frankreich würde kein väterliches Mitsorgerecht verletzen.

War das Sorgerecht zum Zeitpunkt der Entführung durch eine gerichtliche Entscheidung geregelt, ist entscheidend, wie diese nach dem Recht, das auf die Entscheidung angewendet worden ist, zu verstehen ist. Eine bloße Übersetzung juristischer Fachausdrücke reicht insoweit nicht, da die entscheidende Bedeutung des Begriffes in Staaten unterschiedlich ist. Hier bedarf es sorgfältiger Ermittlungen. So bestimmt z.B. nach spanischem Recht nicht derjenige über den Auslandszug des Kindes, der die „custodia“ hat. Entscheidend ist, wer Inhaber der „patria potestas“ ist.

- 2) Auch muss das Sorgerecht von demjenigen, dessen Sorgerecht verletzt wird, zum Zeitpunkt der Entführung tatsächlich ausgeübt, also nicht faktisch aufgegeben worden sein.

In diesen Fallkonstellationen bewertet das HKÜ das Verbringen oder Zurückhalten des Kindes gemäß Art. 3 HKÜ als rechtswidrig.

2. Instrumentarien zum Umgang mit grenzüberschreitenden Kindesentführungen

Im Fall einer Kindesentführung bestehen in den meisten Staaten strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten, die hier nicht weiter vertieft werden sollen. Dargestellt werden vielmehr die verschiedenen zivilrechtlichen Möglichkeiten eines Elternteils, dessen Rechte durch eine Kindesentführung verletzt worden sind:

Dieser Elternteil kann in dem Staat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor der Entführung hatte, ein zumeist länger dauerndes Sorgerechtsverfahren einleiten und die Herausgabe des Kindes beantragen. Den Herausgabebetitel kann er dann in dem Staat vollstrecken, in dem sich das Kind nun aktuell befindet, sofern entsprechende Möglichkeiten aufgrund der Geltung europäischer, sonst internationaler oder nationaler Rechtsvorschriften bestehen.

Des Weiteren kann dieser Elternteil in dem Staat, in dem sich das Kind nun befindet, einen Antrag auf Rückführung des Kindes in den Staat des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts nach dem HKÜ stellen, sofern dieses internationale Übereinkommen zwischen diesen beiden Staaten gilt. Im Rückführungsverfahren ist im Regelfall mit einer deutlich schnelleren Entscheidung als im Sorgerechtsverfahren zu rechnen.

Im Beispielsfall kann Pierre alternativ oder parallel

- a) in Lyon einen Antrag auf Alleinsorge und Herausgabe des Kindes an ihn stellen. Sollte das Gericht seinem Antrag folgen, so könnte er die Herausgabeentscheidung in Deutschland vollstrecken;
- b) in Dresden einen Antrag auf Rückführung des Kindes nach Frankreich nach dem HKÜ stellen.

3. Unterstützungsmöglichkeiten

Das Verfahren nach dem HKÜ weist juristische Besonderheiten im Vergleich zum Sorgerechtsverfahren auf. Auch in sozialarbeiterischer Hinsicht ist es herausfordernd, betroffene Elternteile, die Sorge vor einer grenzüberschreitenden Kindesentführung haben bzw. die mit der Situation einer bereits erfolgten Kindesentführung konfrontiert sind, gut zu unterstützen. Elternteile, die einen Umzug in das Ausland planen, sind in der Beratung für dieses Thema zu sensibilisieren, um eine internationale Kindesentführung zu vermeiden.

Folgende Akteure sind darauf spezialisiert in diesen Situationen Unterstützung zu leisten:

3.1 Zentrale Behörden

Das HKÜ legt fest, dass jeder Vertragsstaat eine „Zentrale Behörde“ bestimmt, die die durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt (Art. 6 HKÜ). Diese Behörden haben eine Schlüsselrolle bei der effektiven Anwendung des HKÜ. Die deutsche Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte ist im Bundesamt für Justiz angesiedelt (Kontakt, siehe unten, 12.).

Der zurückgelassene Elternteil und beratende Jugendämter können die Zentralen Behörden um Unterstützung bei dem Rückführungsverfahren bitten, nämlich entweder die Zentrale Behörde des Staates, in dem sie sich selbst gewöhnlich aufhalten, oder diejenige des Staates, in dem sich das Kind nun befindet. Die kostenfrei arbeitenden Zentralen Behörden kooperieren eng miteinander, um zu unterstützen.

Die Zentralen Behörden bietet vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten an (Art. 7 HKÜ). Sie können z.B. helfen, den genauen Aufenthaltsort des Kindes nach Entführung ausfindig zu machen, Unterstützung bei der Antragstellung bei Gericht geben oder den Antrag für die antragstellende Partei bei Gericht stellen. In einigen Staaten stellt die Zentrale Behörde zwingend den Rückführungsantrag bei Gericht, in Deutschland ist dies optional. Außerdem kann die Zentrale Behörde zur Unterstützung bei grenzüberschreitenden Umgangskontakten eingeschaltet werden (Art. 21 HKÜ).

3.2 Jugendämter

Nach § 17 SGB VIII haben Väter und Mütter einen Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung. Im Rahmen dieser Beratung haben auch Fallkonstellationen von grenzüberschreitender Kindesentführung Raum.

Nach § 9 IntFamRVG unterstützt das deutsche Jugendamt am Ort des gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalts des Kindes die deutschen Gerichte und die deutsche Zentrale Behörde in internationalen Kindschaftsverfahren bei allen Maßnahmen. Hierzu gehört, auf Anfrage Auskunft über die soziale Lage des Kindes und seines Umfeldes zu geben, bei einer gütlichen Einigung der Verfahrensdurchführung mitzuwirken oder die Ausübung des persönlichen Umgangs zu begleiten.

3.3 Internationaler Sozialdienst und Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte und Mediation („ZANK“)

Der Internationale Sozialdienst (ISD) (Kontakt, siehe unten, 12.) ist das deutsche Mitglied eines internationalen Netzwerkes, dessen Aufgabe es ist, in länderübergreifenden Familienkonflikten, Kinder- und Erwachsenenschutzfällen über die Ländergrenzen hinweg Brücken zwischen den verschiedenen Sozialsystemen zu schlagen, um so einen möglichst lückenlosen Schutz zu gewährleisten. Weltweit hat der ISD im Rahmen seines internationalen Netzwerkes, dem International Social Service, ca. 120 Arbeitspartner, dabei auch in Staaten, die nicht im HKÜ eingebunden sind – wie z.B. im Libanon, Vietnam oder Indien.

Der Beratungsansatz des Internationalen Sozialdienstes ist interdisziplinär: Sozialarbeiter/innen und Jurist/innen beraten bundesweit zu internationalen Kindschaftskonflikten, zu denen auch die Fallkonstellation einer grenzüberschreitenden Kindesentführung gehört. Der ISD bietet eine Telefonberatung an, die offen für alle Ratsuchenden (Privatpersonen, Jugendämter, Beratungsstellen etc.) ist.

Ende 2011 hat die Bundesregierung dem Internationalen Sozialdienst das Mandat als Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte und Mediation („ZAnK“) erteilt. Ratsuchende Elternteile sowie unterstützende Fachkräfte können sich sowohl mit der Sorge vor einer Kindesentführung als auch in jeder Phase eines HKÜ-Verfahrens kostenfrei an den ISD/ZAnK wenden. Von besonderer Bedeutung als Informationsplattform ist die Webseite [zank.de](https://www.zank.de), die auch jeweils eine eigene Webseite für Kinder und Jugendliche enthält. Unterstützung ist grundsätzlich auch in Fallkonstellationen möglich, in denen das HKÜ keine Anwendung findet, wie z.B. bei einer Entführung in den Libanon oder nach Vietnam.

3.4 Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung e.V. („MiKK“)

Das Internationale Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung („MiKK“) ist ein bundesweit tätiger gemeinnütziger Verein, der kostenfrei rund um das Thema Mediation bei grenzüberschreitenden Familienkonflikten und internationalen Kindesentführungen unterstützt, berät und an Mediator/innen vermittelt (Kontakt, siehe unten, 12.). MiKK hat für die Fallkonstellation der grenzüberschreitenden Kindesentführung Mediationskonzepte entwickelt, die in die Rückführungsverfahren nach dem HKÜ integriert sind, ohne dieses zeitlich zu verzögern.

Hierfür bildet MiKK Mediator/innen aus, die insbesondere in bi-lingualen und bi-kulturellen Fragestellungen sensibilisiert sind.

3.5 Verband binationaler Familien und Partnerschaften (i.a.f. e.V.)

An der Schnittstelle von Familien-, Migrations- und Bildungspolitik arbeitet der Verband binationaler Familien und Partnerschaften. Der Verband verfügt seit über 40 Jahren bundesweit über lokale Beratungsstellen, an die sich „binationale, migrantische und globale Familien und Paare“ kostenfrei wenden können (Kontakt, siehe unten, 12.). Gegründet wurde der Verband als Interessengemeinschaft der mit Ausländern verheirateten Frauen (iaf).

Angeboten wird rechtliche und psychosoziale Beratung. Je nach Standort ist eine Beratung auch auf Englisch, Spanisch und in anderen Sprachen möglich.

4. Geltungsbereich und Zielsetzung des HKÜ

Das HKÜ ist ein internationales Übereinkommen, das darauf abzielt, Kinder vor den schädlichen Auswirkungen unrechtmäßigen Verbringens und Zurückhaltens über internationale Grenzen hinweg zu schützen.

Es ist mit derzeit 101 Vertragsstaaten das erfolgreichste Übereinkommen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht (<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=24> [3. Januar 2022]). Deutschland hat das Übereinkommen 1990 ratifiziert. Es gilt für Deutschland in Bezug auf 87 Vertragsstaaten (https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Staatenliste/Staatenliste_node.html [3. Januar 2022]). Das erklärt sich dadurch, dass nicht alle Beitritte anderer Staaten zum Übereinkommen von (früher) Deutschland bzw. (heute) der Europäischen Union (EU) angenommen worden sind. Das HKÜ gilt für Deutschland in Bezug auf alle EU-Staaten, auch z.B. in Bezug auf viele nord- und südamerikanische sowie asiatische Staaten. Islamische Staaten sind nur wenig vertreten. So gilt das HKÜ für Deutschland in Bezug auf die Türkei und Marokko, nicht aber in Bezug auf z.B. Tunesien, Syrien und Afghanistan.

Wird ein Kind in einen Staat entführt, in dem das HKÜ nicht gilt, so sind die Rechtsschutzmöglichkeiten der in ihren Rechten verletzten Person eingeschränkt, teilweise sogar gar nicht gegeben. Es bleibt dann z.T. alleine die Möglichkeit, über Mediation oder auf anderem Wege eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Der sogenannte Malta-Prozess bemüht sich um eine Verbesserung dieser Situationen (<https://www.hcch.net/de/publications-and-studies/details4/?pid=5214> [3. Januar 2022]).

Das HKÜ sieht ein Verfahren vor, das die unverzügliche Rückgabe des Kindes ermöglicht und den Schutz des Umgangsrechts gewährleistet. Sorgerechtliche Kindeswohlkriterien werden im Rückführungsverfahren nach dem HKÜ nicht angewandt. Vielmehr wird das Wohl des Kindes dadurch gesichert, dass ein Rahmen für eine zügige Rückkehr eines über eine Ländergrenze hinweg entführten Kindes geschaffen wird. Dieser dient dazu, präventiv Entführungen zu verhindern und dafür zu sorgen, dass entführte Kinder möglichst bald wieder in den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückgelangen, damit die dortigen, für Sorge- und Umgangsfragen zuständigen Gerichte über die weitere Perspektive für das Kind ent-

scheiden. Es geht im Rückführungsverfahren nach dem HKÜ nicht um die Rückkehr in die bisher bewohnte Wohnung oder Stadt, sondern in den bisherigen Staat. Es geht auch nicht um eine Rückkehr in die Obhut der antragstellenden Partei. Begleitet der entführende Elternteil das Kind zurück in den Staat, auch an einen anderen Ort als den, an dem das Kind gelebt hat, oder sorgt dieser dafür, dass das Kind in den Staat zurückkehrt und bei einer dritten Person wie z.B. den Großeltern lebt, ist dem HKÜ Genüge getan. Alles Weitere wird dann durch die für Sorgerechtsfragen zuständigen Gerichte geklärt. Stehen die Interessen des einzelnen betroffenen Kindes der Rückführung entgegen, so kann dies im engen Rahmen der im HKÜ vorgesehenen Ausnahmetatbestände berücksichtigt werden.

Das HKÜ sieht vor, dass der durch die Entführung rechtswidrige Zustand so schnell als möglich rückgängig gemacht wird, und ist daher als eiliges Verfahren ausgestaltet (Art. 2, 11 HKÜ). Der zurückgelassene Elternteil kann in dem Staat, in dem sich das Kind nach der Entführung befindet, einen Antrag auf Rückführung des Kindes stellen (Art. 12 HKÜ). Das Ziel ist dabei, dass das Kind sofortig in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehrt. Erfolgt nach sechs Wochen ab Eingang des Antrags keine Entscheidung des HKÜ-Gerichts über die Rückgabe des Kindes, kann die Angabe von Gründen für die Verzögerung verlangt werden (Art. 11 Abs. 2 HKÜ).

5. Abgrenzung zum Sorgerechtsverfahren

Über das Sorgerecht wird im Rahmen des Rückführungsverfahrens nicht entschieden (Art. 19 HKÜ). Erfolgt der Umzug mit dem Kind in einen anderen Staat im Zuge einer grenzüberschreitenden Kindesentführung, bleiben die Gerichte im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vor der Entführung zunächst weiter zuständig für Sorgerechtsverfahren. Grund hierfür ist, dass der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes aufgrund der Rechtswidrigkeit des Handelns länger im Ursprungsstaat verbleibt. Und wenn dieser im Einzelfall doch gewechselt haben sollte, so regeln Art. 9 Brüssel IIb-VO und Art. 7 Haager Kinderschutzübereinkommen, dass selbst dann die Gerichte des Staates des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts noch länger für Sorgerechtsverfahren zuständig sind. Die internationale Zuständigkeit betreffend Sorgerechtsverfahren ändert sich erst dann, wenn eine nach dem HKÜ beantragte Rückgabe des Kindes abgelehnt bzw. innerhalb einer angemessenen Frist kein Antrag auf Rückgabe des Kindes gestellt wird.

Zusätzlich dürfen nach Art. 16 HKÜ die Gerichte des Staates, in dem sich das Kind nun befindet, erst dann über das Sorgerecht entscheiden, wenn das Kind aufgrund des HKÜ nicht zurückzugeben ist oder wenn innerhalb angemessener Frist

nach der Mitteilung über die Kindesentführung kein Antrag nach dem HKÜ gestellt wird.

6. Praktische Hinweise für das HKÜ-Verfahren in Deutschland

Im Folgenden werden der Ablauf eines Rückführungsverfahrens nach dem HKÜ in Deutschland skizziert sowie Verfahrensbesonderheiten erläutert.

6.1 Rückführungsantrag

Der Rückführungsantrag für ein nach Deutschland entführtes Kind kann von dem zurückgelassenen (Mit-)Sorgeberechtigten persönlich, im Wege anwaltlicher Vertretung oder über das Bundesamt für Justiz als deutscher Zentralen Behörde bei dem für diese Verfahren und andere internationale Familienkonflikte spezialisierten Amtsgericht gestellt werden. Nach §§ 11, 12 IntFamRVG sind dies die Amtsgerichte am Sitz des Oberlandesgerichts (OLG), wenn innerhalb eines Bundeslandes nicht noch weiter spezialisiert worden ist. Dies ist alleine in Niedersachsen der Fall, wo das Amtsgericht Celle für sämtliche Fälle aus diesem Bundesland zuständig ist. Von den über 600 deutschen Familiengerichten haben alleine 22 Amtsgerichte bundesweit diese ausschließliche Sonderzuständigkeit für Rückführungsverfahren nach dem HKÜ. Örtlich zuständig ist das spezialisierte Gericht, in dessen OLG-Bezirk sich das Kind beim Eingang des Antrags bei der Zentralen Behörde aufgehalten hat, andernfalls wo das Bedürfnis der Fürsorge besteht (Liste der zuständigen deutschen Gerichte unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Gerichte/Gerichte_node.html [3. Januar 2022]).

6.2 Familiengericht und Rolle des Jugendamts im Rückführungsverfahren

Während Rückführungsverfahren in vielen Staaten häufig länger dauern als die im HKÜ vorgegebenen sechs Wochen ab Eingang beim Gericht, erfolgt die gerichtliche Verfahrensführung in Deutschland zumeist innerhalb dieses Zeitrahmens. Dies hängt entscheidend damit zusammen, dass in Deutschland spezialisierte Gerichte für diese Verfahren zuständig sind, die damit die Möglichkeit haben, spezielles Fachwissen und Erfahrungen zu erwerben.

Das Gericht setzt regelmäßig mit Antragseingang direkt einen Verhandlungstermin fest und bestellt einen Verfahrensbeistand bzw. eine Verfahrensbeiständin mit besonderen Erfahrungen in diesen Rückführungsverfahren.

Es findet zumeist innerhalb eines Monats ab Antragseingang eine mündliche Verhandlung statt, wobei das Gericht darauf hinwirkt, dass beide Elternteile persönlich anwesend sind. Die zumeist mehrstündige Verhandlung endet regelmäßig mit einem Vergleich oder einer zeitnahen Entscheidung. Ein weiterer Termin findet aufgrund des Eilcharakters des Verfahrens regelmäßig nicht statt.

Es kann binnen einer abgekürzten Frist von zwei Wochen Beschwerde zum OLG eingelegt werden, § 40 Abs. 2 Satz 2 IntFamRVG. Eine weitere Instanz zur Überprüfung gibt es nicht, § 40 Abs. 2 Satz 4 IntFamRVG.

Weitere Besonderheit dieser Verfahren ist, dass die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen in Deutschland durch das Gericht von Amts wegen erfolgt, § 44 IntFamRVG. In dieser für das Kind und die Familie besonders belastenden Phase wird das Jugendamt regelmäßig vom Gericht beigezogen, um das Kindeswohl in der Vollstreckung sicherzustellen.

Das Jugendamt hat in Rückführungsverfahren eine andere Stellung als in Sorgerechtsverfahren. Seine Aufgaben sind in § 9 Abs. 1 IntFamRVG aufgeführt. Es kann insbesondere vom Gericht um Unterstützung gebeten werden. Meistens wird das Jugendamt um Auskunft zu (alleine) der aktuellen sozialen Lage des Kindes angefragt, § 9 Abs. 1 IntFamRVG, evtl. auch zu dem Umgang der antragstellenden Partei mit dem Kind während des Rückführungsverfahrens, § 38 Abs. 2 IntFamRVG. Dieser Fokus ist bedeutsam aufgrund der im Vergleich zu Sorgerechtsverfahren anderweitigen Ausrichtung des HKÜ. Der Bericht soll sich gerade nicht mit Fragen zu sorgerechtlichen Aspekten und dem zukünftigen Lebensmittelpunkt des Kindes auseinandersetzen, da diese nicht Gegenstand des Rückführungsverfahrens nach dem HKÜ sind. Es sollten von Seiten des Jugendamts auch keine über die Anfrage hinausgehenden Themen angesprochen werden, da dies bei den Eltern die falsche Erwartung wecken kann, auch diese seien Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens. Dies würde die sowieso regelmäßig sehr hoch emotionale Situation nur weiter erschweren.

§ 9 Abs. 2 IntFamRVG regelt die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts. Das am Verfahren beteiligte Jugendamt kann Beschwerde einlegen, § 40 Abs. 2 Satz 3 IntFamRVG. Auch das Jugendamt, das nicht am Verfahren beteiligt war, wird vom Gericht über seine Entscheidungen informiert, § 9 Abs. 3 IntFamRVG.

7. Voraussetzungen für die Rückgabe eines Kindes

Entsprechend der Maßgabe, das Rückführungsverfahren zügig zu gestalten, sind die Voraussetzungen für eine Rückführung nach dem HKÜ knapp gefasst:

- 1) Das HKÜ muss zwischen den beteiligten Staaten gelten. Das bedeutet, dass sowohl der Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes als auch der Staat, in den das Kind entführt wurde, Vertragsstaat des HKÜ sein müssen. Zur Zeit der Entführung muss das HKÜ zwischen den beteiligten Staaten bereits in Kraft sein (Art. 35 Abs. 1 HKÜ, siehe auch Vertragsstaatenliste unter Quellen, unten, 12.).
- 2) Das entführte Kind hat das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet (Art. 4 Satz 2 HKÜ). Ältere Kinder sind aus dem Regelwerk ausgenommen, da der starre Mechanismus des HKÜ für diese nicht angemessen erschien.
- 3) Das Kind wird dann widerrechtlich in ein anderes Land verbracht bzw. dort zurückgehalten, wenn das Sorgerecht eines (Mit-)Sorgeberechtigten verletzt wurde und die antragstellende Person das Sorgerecht tatsächlich ausgeübt hat (Art. 3 HKÜ, siehe oben).

Sind diese Voraussetzungen für die Rückgabe erfüllt, fällt die Entscheidung für eine Rückgabe des zuständigen Gerichts grundsätzlich positiv aus.

8. Ausnahmen

Das HKÜ sieht in Art. 12, 13 und 20 Ausnahmekonstellationen vor, die die entführende Partei zu beweisen hat und bei deren Vorliegen die Antragszurückweisung im Ermessen des Gerichts steht (ausführlich Erb-Klünemann 2018, 327 ff.).

Da die Grundidee des HKÜ ist, das eigenmächtige Handeln eines Sorgeberechtigten gegen den Willen eines anderen Sorgeberechtigten als rechtswidrig einzustufen und schnellstmöglich rückgängig zu machen, werden die Ausnahmen von den Gerichten restriktiv gehandhabt. Dies trägt das Bundesverfassungsgericht (so z.B. BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 18. Juli 2016 – 1 BvQ 27/16 –, juris, BVerfG, Kammerbeschluss vom 16. Juli 1998 – 2 BvR 1206/98 –, juris, BVerfG, Beschluss vom 29. Oktober 1998 – 2 BvR 1206/98 –, BVerfGE 99, 145 ff., BVerfG, Kammerbeschluss vom 15. August 1996 – 2 BvR 1075/96 –, juris, BVerfG, Kammerbeschluss vom 15. Februar 1996 – 2 BvR 233/96 –, juris) mit und hat ausgeführt, dass es letztlich der Entscheidung der für das Sorgerecht zuständigen Gerichte im anderen Staat vorbehalten ist, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Aufenthaltswechsel im konkreten Fall mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Die Ausnahmetatbestände sind:

8.1 Einleben des Kindes in die neue Umgebung

Erfolgt der Antrag auf Rückführung nach dem HKÜ bei Gericht erst nach Ablauf eines Jahres, wird die Rückgabeentscheidung abgelehnt, wenn nachgewiesen wird, dass das Kind sich in die neue Umgebung eingelebt hat, also verwurzelt ist (Art. 12 Abs. 2 HKÜ). Ein Einleben in die neue Umgebung vor Ablauf der Jahresfrist genügt damit nicht.

Mila beruft sich darauf, Chantal fühle sich in Dresden sehr wohl, sie blühe im Kreis der Großfamilie, der neuen Schule und der sehr schnell gefundenen neuen Freunde auf. Dies sind Aspekte, die im Rückführungsverfahren keine Rolle spielen, außer der Antrag wurde nach Ablauf der Jahresfrist gestellt.

8.2 Zustimmung oder Genehmigung des Auslandszugs

Wenn die antragstellende Partei dem Auslandszug vorher zugestimmt hat oder diesen im Nachhinein genehmigt hat, kann dies einen Ausnahmetatbestand begründen, Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a HKÜ.

Mila legt dem Gericht einen Chatverlauf zwischen den Eltern vor, in dessen Verlauf Pierre ihr geschrieben hat, er habe es sich noch einmal gut überlegt und sei zum Ergebnis gekommen, dass Milas Entscheidung, mit Chantal in Deutschland zu bleiben, für ihn in Ordnung sei. Er wünsche den Beiden dort alles Gute. Dies dürfte als Genehmigung ausreichen. Anders kann dies zu bewerten sein, wenn diese Aussage im Laufe einer hitzigen Situation gemacht wird.

8.3 Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind

Das HKÜ-Gericht kann die Rückgabe ablehnen, wenn die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden wäre oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage brächte (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b 1. Alternative HKÜ). Macht der entführende Elternteil diesen Ausnahmefall geltend, muss er die Gefahr des drohenden Schadens z.B. durch Vorlage detaillierter ärztlicher Atteste nachweisen. Viele Informationen zu diesem Ausnahmetatbestand finden sich im Praxisleitfaden zu Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b HKÜ der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (<https://assets.hcch.net/>

docs/219d68af-73f6-47f4-9acc-f0528e5d9c02.pdf, 3. Januar 2022).

Mila macht geltend, sie würde auf jeden Fall in Deutschland bleiben, wo sie nun endlich Arbeit gefunden habe, was ihr in Frankreich nicht möglich gewesen sei. Chantal dürfe nicht von ihr getrennt werden. Die Trennung von der Hauptbezugsperson stellt regelmäßig keinen Ausnahmegrund dar, da es dem entführenden Elternteil grundsätzlich zuzumuten ist, das Kind zurückzubegleiten. Unbequemlichkeiten sind dabei grundsätzlich in Kauf zu nehmen.

8.4 Unzumutbare Lage für das Kind

Würde die Rückführung eine unzumutbare Lage für das Kind bedeuten, so kann dies einen Ausnahmegrund darstellen, Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b 2. Alternative HKÜ.

Mila legt dem deutschen Gericht eine Entscheidung des französischen Gerichts vor, wonach dieses Mila im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes das alleinige Sorgerecht für Chantal übertragen hat. Wenn Chantal nach Frankreich zurückgeführt würde, dann könnte Mila nach Überschreiten der französischen Grenze alleine entscheiden, dass Chantal wieder zurück nach Deutschland soll. Die Rückführung würde ein unzumutbares Hin und Her für das Kind bedeuten. Eine entsprechende Entscheidung eines deutschen Gerichts wäre dagegen irrelevant, Art. 17 HKÜ.

8.5 Kindeswille

Das HKÜ-Gericht kann die Rückgabe ablehnen, wenn im Rahmen der Kindesanhörung deutlich wird, dass das Kind sich der Rückgabe widersetzt, und festgestellt wird, dass der Kindeswille aufgrund der Reife und des Alters des Kindes zu berücksichtigen ist (Art. 13 Abs. 2 HKÜ).

Chantal sagt gegenüber dem Verfahrensbeistand und erneut gegenüber dem Gericht, sie wolle auf jeden Fall in Dresden bleiben. Hier gefalle es ihr viel besser als in Frankreich. Die Oma sei sehr lieb, in der Schule sei es viel schöner und sie habe auch schon neue Freunde gefunden. Papa sei doof, er habe eine neue Frau. Auf Nachfrage erklärte sie, wenn Mama nach Frankreich umziehen würde, dann würde sie natürlich mitkommen. Ob Chantal mit neun Jahren ausreichendes Alter und Reife hat, muss im Einzelfall geprüft werden. Aus ihren Äußerungen wird deutlich, dass sie sich der Rückführung an sich nicht widersetzt. Denn ihr geht es nicht darum, die Rückkehr nach Frankreich mit allen Mitteln und aus eigenen Erwägungsgründen abzulehnen, sondern darum, nicht von der Mutter als Hauptbezugsperson

getrennt zu werden. Dieser ist aber die Begleitung des Kindes bis zur endgültigen sorgerechtlichen Klärung durch die französischen Gerichte grundsätzlich zumutbar.

8.6 Verstoß gegen Menschenrechte

Das HKÜ sieht schließlich einen Ausnahmetatbestand vor, wenn eine Unzulässigkeit nach Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte vorliegt, Art. 20 HKÜ. Hierzu sind weltweit keine Entscheidungen bekannt.

9. Die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen

§ 44 IntFamRVG sieht ausdrücklich die Besonderheit vor, dass Rückführungsentscheidungen nach dem HKÜ, die nicht freiwillig umgesetzt werden, vom zuständigen Gericht von Amts wegen zu vollstrecken sind. Dies ist das OLG, wenn es die Rückführungsanordnung für vorläufig vollstreckbar erklärt, erlassen oder bestätigt hat, ansonsten das Amtsgericht.

Das Gericht kann Ordnungsmittel (Ordnungsgeld und -haft) festsetzen und auch einen Gerichtsvollzieher bzw. eine Gerichtsvollzieherin mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs, also der Durchführung der konkreten Vollstreckungshandlung vor Ort, beauftragen.

Für alle Betroffenen, insbesondere die Kinder, stellt eine Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung regelmäßig eine besonders belastende Situation dar. Daher ist es hilfreich, wenn alle beteiligten Akteure zunächst darauf hinwirken, die Vollstreckung zu vermeiden und beteiligte Elternteile davon zu überzeugen, doch noch kurzfristig freiwillig die Rückführungsentscheidung umzusetzen. Neben dem Gericht und dem Gerichtsvollzieher kann gegebenenfalls das Jugendamt, ein eingesetzter Verfahrensbeistand bzw. eine eingesetzte Verfahrensbeiständin sowie die Polizei beteiligter Akteur sein.

Ist eine Vollstreckung nicht zu vermeiden, empfiehlt sich eine sorgfältige Vorbereitung und zeitnahe Durchführung. Ziel sollte es dabei sein, die Vollstreckung so schonend als möglich, aber auch zeitnah umzusetzen und mehrere Vollstreckungsversuche zu vermeiden.

Gerade hier ist die Mitwirkung der Jugendämter mit ihrer spezifischen Expertise in Fragen des Kindeswohls elementar: So sieht der Gesetzgeber die Mitwirkung des Jugendamts am Ort des tatsächlichen Aufenthalts des Kindes ausdrücklich vor (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 IntFamRVG).

10. Sonderregelungen für den europäischen Raum

Der EU-Gesetzgeber hat für Fälle der grenzüberschreitenden Kindesentführungen zwischen den Mitgliedstaaten der EU (außer Dänemark) Sonderregelungen verabschiedet, die zwingend zusätzlich zu beachten sind, nämlich die Regelungen der Brüssel IIa-VO und der neuen Brüssel IIb-VO. Ausführlich hierzu, siehe Teil 2 (NDV 4/2022).

11. Schlussbemerkung: HKÜ und Kindeswohl

Der in diesem Beitrag erläuterte eingeschränkte Prüfungsumfang im Rückführungsverfahren nach dem HKÜ erscheint aus einem sorgerechtlichen Blickwinkel möglicherweise zunächst kontraintuitiv. Er darf aber nicht isoliert für sich gesehen werden, sondern mit seiner spezifischen Zielsetzung und dem Zusammenspiel mit dem Sorgerechtsverfahren im anderen Staat.

Ausgangspunkt und Richtschnur für Rückführungsverfahren nach dem HKÜ ist das Kindeswohl. Dieser Grundsatz ist bereits in der Präambel des HKÜ verankert. Dies wird durch allgemein geltende Voraussetzungen gewahrt, die aus grundsätzlichen Erwägungen einen Rückführungsantrag begründen. Die Situation und Interessen des konkret betroffenen Kindes können dann im Rahmen der Ausnahmetatbestände berücksichtigt werden. Wie bereits erläutert (siehe oben 8.), wurden diese grundlegenden Pfeiler des HKÜ auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin überprüft. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich ausgeführt, dass die Regelungen des HKÜ im Einklang mit dem Grundgesetz stehen.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einer grundlegenden Entscheidung (EGMR, Urteil vom 26. November 2013, Nr. 27853/09, Rdnr. 106 f., siehe <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-138992>) ausgeführt, dass eine harmonische Interpretation der Europäischen Menschenrechtskonvention und des HKÜ erreicht werden kann, wenn die Ausnahmetatbestände nach dem HKÜ ernsthaft berücksichtigt und Faktoren im Lichte des Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) bewertet werden.

12. Kontaktdaten der unterstützenden Akteure

- ▶ Internationaler Sozialdienst und Zentrale Anlaufstelle für Internationale Kindschaftskonflikte und Mediation (ZAnK), Kontakt: siehe issger.de bzw. zank.de (3. Januar 2022).
- ▶ MiKK e.V. Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung, Kontakt: siehe mikk-ev.de/kontakt (3. Januar 2022).
- ▶ Zentrale Behörde im Bundesamt für Justiz, Kontakt: siehe www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/HKUE_node.html (3. Januar 2022) sowie Antragsformulare für eine Rückführung nach dem HKÜ: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Service/Formulare/Formulare_node.html (3. Januar 2022).
- ▶ Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Kontakt: siehe www.verband-binationaler.de/regionalstellen (3. Januar 2022).

Quellen

Rechtsquellen (Volltexte der Regelwerke)

Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, Text des Übereinkommens, Statustabelle und weitere Informationen siehe www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=24 (3. Januar 2022).

Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) geändert worden ist, siehe www.gesetze-im-internet.de/intfamvrg/ (3. Januar 2022).

2. Internet- und Literaturquellen

Deutscher Verein (2018): Handreichung zur grenzüberschreitenden Einzelfallarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe (DV 35/16), www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-35-16_handreichung-grenzueberschreitende-einzelfallarbeit.pdf (3. Januar 2022).

Erb-Klünemann, Martina (2018): Die Ausnahmetatbestände im Haager Kindesentführungsübereinkommen in der Praxis – Eine Analyse der deutschen Rechtsprechung zu Art. 13 Abs. 1b und Abs. 2 HKÜ, FamRB 8, S. 327–336.

Erb-Klünemann, Martina/Kößler, Melanie (2021): Von der Brüssel IIa- zur Brüssel IIb-Verordnung, NDV 2, S. 76–82.

Paul, Christoph C./Kiesewetter, Sybille (2009): Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten: Rechtliche Grundlagen, Interkulturelle Aspekte, Handwerkszeug für Mediatoren, Einbindung ins gerichtliche Verfahren, Muster und Arbeitshilfen, München.

Martina Erb-Klünemann und Melanie Kößler

Die zivilrechtlichen Auswirkungen einer internationalen Kindesentführung

Teil 2: Sonderregelungen für grenzüberschreitende Kindesentführungen zwischen EU-Staaten nach der neuen Brüssel IIb-Verordnung

Dieser Beitrag knüpft an den in NDV 3/2022 erschienenen Aufsatz „Die zivilrechtlichen Auswirkungen einer internationalen Kindesentführung“ Teil 1 (S. 111 ff.) an und befasst sich mit den Sonderregelungen für Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen innerhalb der EU (außer Dänemark).

Im ersten Teil des Beitrags „Die zivilrechtlichen Auswirkungen einer internationalen Kindesentführung“ (Erb-Klünemann/Kößler 2022) sind die allgemein geltenden Regelungen des HKÜ dargestellt worden, die für Kindesentführungsfälle zwischen allen HKÜ-Vertragsstaaten gelten. Dieser Beitrag befasst sich nun mit den Sonderregelungen für Rückführungsverfahren nach dem HKÜ innerhalb der EU (außer Dänemark).

Wie bereits in Teil 1 erörtert, hat der EU-Gesetzgeber im Sommer 2019 mit der Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung, genannt Brüssel IIb-Verordnung, eine wichtige Reform im Bereich des europäischen Scheidungs- und Kindschaftsrechts verabschiedet (siehe Erb-Klünemann/Kößler 2021, 76 ff.). Für Verfahren, die ab dem 1. August 2022 eingeleitet werden, wird nicht mehr die Brüssel IIa-Verordnung, sondern die Brüssel IIb-Verordnung als neues europäisches Regelwerk angewandt (Art. 100 Abs. 1 Brüssel IIb-VO). Das Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (IntFamRVG) als deutsches Durchführungsgesetz ist mit Gesetz vom 10. August 2021 infolge der Neufassung der Brüssel IIa-VO mit Wirkung zum 1. August 2022 bereits geändert worden.

Dieser Teil 2 konzentriert sich auf die neue Rechtslage unter Geltung der Brüssel IIb-VO, die für Rückführungsverfahren nach dem HKÜ innerhalb der EU (außer Dänemark) gilt, die ab dem 1. August 2022 eingeleitet werden.

Martina Erb-Klünemann

ist Richterin am Amtsgericht Hamm und deutsche Verbindungsrichterin im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelsachen sowie im Internationalen Haager Richternetzwerk.

Melanie Kößler,

LL.M., ist Referentin für den Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. sowie Rechtsanwältin.

1. Geltungsbereich der Sonderregelungen

Der EU-Gesetzgeber hatte bereits in der Brüssel IIa-Verordnung und hat nun verstärkt in der Brüssel IIb-Verordnung Sonderregelungen getroffen, die für einzelne Aspekte grenzüberschreitender Kindesentführung innerhalb des EU-Raums das HKÜ ergänzen (Erwägungsgrund 2 S. 2 Brüssel IIb-VO). Diese Vorschriften (insbesondere Kapitel III [Art. 22 ff.] Brüssel IIb-VO) finden in allen EU-Mitgliedstaaten (außer in Dänemark) Anwendung (Erwägungsgrund 96 Brüssel IIb-VO) und gelten, wenn in einem an die Verordnung gebundener EU-Mitgliedstaat die Rückführung nach dem HKÜ in einen anderen an die Verordnung gebundener EU-Mitgliedstaat beantragt wird. Da in einem Großteil der in Deutschland geführten Rückführungsverfahren nach dem HKÜ die Rückführung in einen anderen EU-Mitgliedstaat beantragt wird, sind diese Sonderregelungen

sehr praxisrelevant und oft mit erheblichen Auswirkungen auf die Verfahrensführung und Entscheidung verbunden.

2. Sonderregelungen zum Ablauf des HKÜ-Verfahrens

2.1 Alternative Streitbeilegung

Es war ein Anliegen des EU-Gesetzgebers, die außergerichtliche Streitbeilegung zu stärken. Daher geht die neue Brüssel IIb-VO ausdrücklich auf alternative Streitbeilegungsverfahren im Rückführungsverfahren nach dem HKÜ ein:

Wie auch schon im Geltungsbereich der Brüssel IIa-Verordnung ist es eine der Aufgaben der in jedem EU-Mitgliedstaat angesiedelten Zentralen Behörden, gütliche Einigungen durch Mediation oder andere Mittel der alternativen Streitbeilegung zu erleichtern (Art. 79 Buchstabe g Brüssel IIb-VO). So weist das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde, wenn es in einen Fall eingeschaltet ist, bereits auf diese Möglichkeiten hin, bevor ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Art. 25 Brüssel IIb-VO enthält nun erstmals auch die Verpflichtung für das mit dem Rückführungsantrag nach dem HKÜ befasste Gericht, die Parteien zu motivieren, alternative Streitbeilegungsverfahren, wie z.B. eine Mediation, zur Beilegung ihres Konflikts zu nutzen. Allerdings darf dies nicht dem Kindeswohl widersprechen und auch nicht das Verfahren unverhältnismäßig verzögern. In Deutschland stehen hierfür bereits seit längerer Zeit besondere Strukturen zur Verfügung, auf die von vielen deutschen Gerichten auch in der Vergangenheit bereits hingewiesen worden ist. Es werden verschiedene Modelle genutzt, um Mediation so in das Rückführungsverfahren zu integrieren, dass sich das Verfahren nicht verzögert (siehe hierzu Paul/Kiesewetter 2009). Bei der Suche nach speziell geschulten Mediator/innen und der Organisation der Mediation helfen insbesondere das Internationale Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung (MiKK e.V.) und die Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kinderschaftskonflikte und Mediation (ZAnK).¹

Darüber hinaus geben die erweiterten Möglichkeiten für Gerichtsstandsvereinbarungen in Art. 10 Brüssel IIb-VO dem HKÜ-Gericht ausgedehnte Möglichkeiten, Parteivereinbarungen rechtliche Verbindlichkeit zu verschaffen.

2.2 Eilverfahren

Trotz der bereits im HKÜ und der Brüssel IIa-Verordnung enthaltenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung dauern Verfahren nach dem HKÜ weltweit und auch innerhalb der EU derzeit häufig zu lang. Die Brüssel IIb-Verordnung fokussiert deswegen mit Blick auf das kindliche Zeitempfinden auch auf die Dauer des Rückführungsverfahrens und betont die Eilbedürftigkeit von Rückgabeverfahren nach dem HKÜ für die Zentralen Behörden sowie die Gerichte erster und höherer Instanz. Sie konkretisiert das im HKÜ angelegte Konzept des Eilverfahrens (siehe hierzu ausführlich zum HKÜ-Verfahren allgemein Teil 1, NDV 3/2022, S. 111 ff. [115]). So erlegt sie der Zentralen Behörde des ersuchten Mitgliedstaates die Pflicht auf, den Antragseingang binnen fünf Tagen zu bestätigen (Art. 23 Abs. 2 Brüssel IIb-VO). Außerdem setzt sie für die Gerichte aller Instanzen ausdrückliche Fristen, sodass jede Instanz grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung über die Rückgabe treffen soll (Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 Brüssel IIb-VO).

Die Brüssel IIb-VO regt außerdem an, Spezialgerichte einzurichten, um Rückführungsverfahren rascher abzuschließen (Erwägungsgrund 41). Solche sind bislang nicht in allen EU-Staaten eingerichtet, wohl aber in Deutschland (siehe hierzu ausführlich Teil 1, NDV 3/2022, S. 111 ff. [115]).

2.3 Kindesanhörung

Die Brüssel IIb-Verordnung stärkt ferner das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung im Rückführungsverfahren, das bislang in den Mitgliedstaaten nach deren jeweiligem nationalen Recht sehr unterschiedlich gehandhabt worden ist. Der erstmalig in Art. 21 Brüssel IIb-VO verankerte verordnungsautonome Standard zur Kindesanhörung gilt über den Verweis in Art. 26 Brüssel IIb-VO auch für Rückführungsverfahren nach dem HKÜ. Danach ist dem Kind, das fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, eine echte und wirksame Gelegenheit zu geben, diese Meinung direkt oder durch eine/n Vertreter/in oder eine geeignete Stelle zu äußern. In Deutschland ist insoweit nicht mit einer Änderung der gerichtlichen Praxis zu rechnen, da die deutschen Gerichte bereits in der Vergangenheit Kinder ab dem dritten Lebensjahr regelmäßig in Rückführungsverfahren persönlich angehört haben, wodurch auch dieser neue Standard gewahrt sein dürfte. Andere Mitgliedstaaten haben zu prüfen, ob ihre bisherige Praxis ausreicht.

¹ Quellen und Kontakt siehe NDV 3/2022, S. 111 ff. (113, 119).

2.4 Umgang des Kindes mit dem zurückgelassenen Elternteil während des Rückführungsverfahrens

Der Grundgedanke, das Recht des Kindes auf persönlichen Umgang mit der die Rückführung beantragenden Person, meist dem zurückgelassenen Elternteil, während des laufenden Rückführungsverfahrens nach dem HKÜ zu unterstützen, ist im HKÜ als eine der Aufgaben der Zentralen Behörden festgelegt, Art. 7 Buchstabe f HKÜ und Art. 21 Abs. 3 HKÜ (siehe hierzu ausführlich Teil 1, NDV 3/2022, S. 111 ff. [113]). Die Brüssel IIb-VO ergänzt diese Vorgabe: Art. 27 Abs. 2 Brüssel IIb-VO sieht vor, dass das HKÜ-Gericht in jeder Lage des Verfahrens prüfen kann, ob der Kontakt zwischen dem Kind und dem zurückgelassenen Elternteil unter Berücksichtigung des Kindeswohls gewährleistet werden soll. Für deutsche Gerichte gilt sogar die Pflicht zur entsprechenden Prüfung nach §§ 38 Abs. 2, 15 IntFamRVG. Im Sinne des Kindeswohls soll, was zu begrüßen ist, grundsätzlich ein Kontaktabbruch bzw. eine Kontaktpause während des Rückgabeverfahrens zwischen dem Kind und insbesondere einem zurückgelassenen Elternteil vermieden werden. Die Wiederaufnahme von Umgang wirkt sich auch zumeist deeskalierend auf den Konflikt der Erwachsenen aus.

3. Sonderregelungen für die Ausnahmetatbestände, Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 HKÜ

Bereits unter Geltung der Brüssel IIa-VO gibt es Sonderregelungen für den Fall, dass der Antrag auf Rückführung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (außer nach Dänemark) abgelehnt wird. Dieses Konzept hat zu einigen Unstimmigkeiten in der Praxis geführt, sodass erhebliche Stimmen aufkamen, das System komplett zu reformieren. Die Brüssel IIb-Verordnung ist dem nicht nachgekommen, hat das grundsätzliche Konzept beibehalten, dieses aber modifiziert und insbesondere viel klarer gefasst. So enthält die Brüssel IIb-Verordnung im Vergleich zur Brüssel IIa-VO umfangreichere Sonderregelungen für die Annahme der Ausnahmetatbestände der Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b HKÜ (Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind bzw. unzumutbare Lage für das Kind auf andere Weise) und Art. 13 Abs. 2 HKÜ (Widersetzen des ausreichend alten und reifen Kindes gegen die Rückführung) (siehe zu den Ausnahmetatbeständen ausführlich Teil 1, NDV 3/2022, S. 111 ff. [116 ff.]).

3.1 Anordnung von Schutzmaßnahmen

Beibehalten worden ist die Regelung in Art. 11 Abs. 4 Brüssel IIa-VO, die besagt, dass ein Gericht die Rückführung nur auf-

grund des Ausnahmetatbestands des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b HKÜ nicht ablehnen darf, wenn im Staat, in den das Kind zurückgeführt werden soll, angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückgabe sicherzustellen (Art. 27 Abs. 3 Brüssel IIb-VO). Genauer als die Brüssel IIa-VO, die offen lässt, wer sich um die Schutzmaßnahme zu bemühen hat, führt Art. 27 Abs. 3 Brüssel IIb-VO aus, dass entweder die die Rückführung beantragende Partei das Gericht hiervon durch Vorlage hinreichender Nachweise überzeugt oder das Gericht auf andere Weise zu dieser Überzeugung gelangt.

Mila macht geltend, Chantal habe aufgrund massiver negativer Erlebnisse im Herkunftsstaat wiederholt angegeben, sie bringe sich um, wenn sie wieder dorthin müsste. Sie legt dem Gericht ein aktuelles fachärztliches Zeugnis vor, aus dem sich detailliert begründet eine konkrete Suizidgefahr des Kindes für den Fall ihrer Rückführung in den Heimatstaat ergibt, und zwar unabhängig davon, bei welcher Betreuungsperson sie dort leben wird.

Wenn Pierre nachweist, dass eine Kinder- und Jugendpsychiatrie in Frankreich einen stationären Behandlungsplatz für Chantal für den Fall ihrer Rückkehr nach Frankreich anbietet, darf die Rückführung nicht abgelehnt werden, wenn eine Ablehnung wegen Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b HKÜ aufgrund der konkreten Suizidalität erwogen wird.

Die Brüssel IIb-Verordnung gibt daneben dem Gericht, das über den Rückführungsantrag nach dem HKÜ entscheidet, erstmals selbst das Recht, vorläufige Schutzmaßnahmen für das Kind anzuordnen, um dieses vor einer schwerwiegenden Gefahr i.S.d. Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b HKÜ zu schützen (Art. 27 Abs. 5 Brüssel IIb-VO). Erwägungsgrund 46 der Brüssel IIb-VO nennt als Beispiele die Anordnung, dass das Kind sich weiter bei der Person aufhält, die die tatsächliche Sorge hat oder die Regelung von Umgang mit dem Kind, bis die Gerichte des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes entscheiden. Diese Schutzmaßnahmen sind EU-weit (außer in Dänemark) und insbesondere auch im Herkunftsstaat anzuerkennen und vollstreckbar, Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b Brüssel IIb-VO. Hiermit erhält das mit dem Rückführungsantrag nach dem HKÜ befasste Gericht wichtige und effektive Möglichkeiten, selbst und damit regelmäßig auf schnellerem Weg für den Schutz des Kindes zu sorgen. Andererseits besteht die Gefahr einer Verfahrensverzögerung dadurch, dass so Fragestellungen betreffend die elterliche Verantwortung Einzug in das HKÜ-Verfahren nehmen können. Hier wird es einer Balance im Einzelfall bedürfen. Es bleibt deswegen abzuwarten, in welchen Fällen und in welchem Umfang deutsche Gerichte von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen werden.

3.2 „Letztes Wort“ des Herkunftsstaats

Lehnt das Gericht die Rückführung gemäß Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b bzw. Abs. 2 HKÜ unter Beachtung der in 3.1. dargestellten Sonderregelungen ab, sind weitere spezielle Regelungen zu beachten, durch die die Folgen einer Antragszurückweisung aufgrund dieser Ausnahmetatbestände relativiert werden und die Rückführung des Kindes durch ein Gericht des Herkunftsstaats erzwungen werden kann.

Es wird dann das unter Geltung der Brüssel IIa-Verordnung bereits bestehende und zum Teil stark kritisierte Verfahren des sogenannten „Rückklappmechanismus“ in Gang gesetzt, das den Gerichten des Herkunftsstaates die Möglichkeit des „letzten Wortes“ über die Frage der Rückführung gibt. Dessen Anwendungsbereich ist allerdings verringert worden. Denn anders als unter Geltung der Brüssel IIa-Verordnung, wo dieser bei der Ablehnung eines Rückführungsantrags aus den in Art. 13 HKÜ aufgeführten Gründen ausgelöst wird (Art. 11 Abs. 6 bis 8 Brüssel IIa-VO), beschränkt die Brüssel IIb-Verordnung diesen Mechanismus auf Fälle, in denen die Ablehnung der Rückführung nach dem HKÜ aus den Gründen des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b bzw. Abs. 2 HKÜ erfolgt ist. Auch in anderen Details ist der Rückklappmechanismus verändert oder eingehender geregelt worden.

Ist dem HKÜ-Gericht bekannt, dass bei einem Gericht im Herkunftsstaat bereits ein Sorgerechtsverfahren betreffend das Kind geführt wird, so hat es dieses Gericht binnen eines Monats über seine Entscheidung zu informieren, indem es eine Abschrift seiner Entscheidung und die Bescheinigung nach Anhang I übermittelt, Art. 29 Abs. 3 und 4 Brüssel IIb-VO.

Ist im Herkunftsmitgliedstaat (noch) kein Sorgerechtsverfahren anhängig, so hat eine Partei, wenn sie dort innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der die Rückgabe ablehnenden Entscheidung ein Sorgerechtsverfahren einleitet, die Entscheidung im HKÜ-Verfahren und die Bescheinigung nach Anhang I vorzulegen (Art. 29 Abs. 5 Brüssel IIb-VO).

Diese Bescheinigung wird von dem Gericht, das die ablehnende Entscheidung in dem Rückführungsverfahren nach dem HKÜ erlassen hat, ausgestellt. Hierin bestätigt das Gericht bestimmte standardisierte Angaben zum Verfahren.

In beiden Fällen stellt eine anschließende Entscheidung des Gerichts im Herkunftsstaat, die nun im Sorgerechtsverfahren die Rückführung des Kindes anordnet, eine sogenannte „privilegierte Entscheidung“ dar, für die besondere Regelungen der Anerkennung und Vollstreckung mit dem Ziel gelten, den Gerichten des Herkunftsstaates das „letzte Wort“ zu geben, Art. 29 Abs. 6, 42 ff. Brüssel IIb-VO.

Wenn nämlich das Gericht des Herkunftsstaats nun anschließend im Sorgerechtsverfahren eine Entscheidung fällt, die die Rückführung des Kindes zur Folge hat, also die Verpflichtung der Herausgabe des Kindes an die im Herkunftsstaat lebende Partei beinhaltet, und es die Bescheinigung nach Anhang VI (über Sorgerechtsentscheidungen nach Art. 29 Abs. 6 Brüssel IIb-VO, die die Rückgabe des Kindes zur Folge haben) erstellt, wird diese Entscheidung in dem anderen Staat, in dem sich das Kind nach der Entführung weiter befindet, privilegiert behandelt. Hier ist die Entscheidung aus dem anderen Mitgliedstaat zu vollstrecken, und dies geschieht auf einem vereinfachten Weg. In der Tatsache, dass diese Entscheidung automatisch anerkannt wird und keiner Vollstreckbarerklärung bedarf (Art. 43 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Brüssel IIb-VO) liegt die Privilegierung noch nicht, da dies, anders als unter Geltung der Brüssel IIa-VO, auch für alle anderen Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung der Fall ist (Art. 30 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 Brüssel IIb-VO). Die Besserstellung besteht vielmehr darin, dass dieser Entscheidung, anders als andere Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung, deren Anerkennung aus den Gründen im Katalog des Art. 39 Brüssel IIb-VO abgelehnt werden kann, nur ein einziger Ablehnungsgrund entgegengehalten werden kann: Abgelehnt werden darf die Rückführung nur dann, wenn die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung über die elterliche Verantwortung für dasselbe Kind unvereinbar ist, die entweder in dem Mitgliedstaat ergangen ist, in dem die Entscheidung geltend gemacht werden soll, oder die in einem anderen Mitgliedstaat bzw. einem Drittstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes getroffen worden ist, sofern die spätere Entscheidung anzuerkennen ist, Art. 50 Brüssel IIb-VO.

In Deutschland erfolgt eine weitere Privilegierung dieser Entscheidungen dadurch, dass sie nach § 44 Abs. 3 IntFamRVG vom spezialisierten Gericht von Amts wegen vollstreckt werden.

Das Amtsgericht in Dresden lehnt rechtskräftig die Rückführung von Chantal nach Frankreich wegen Vorliegens einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind ab, die weder durch Schutzmaßnahmen, die das Gericht selbst anordnet, noch durch solche durch das französische Gericht ausreichend abgewendet werden kann. Binnen drei Monaten nach der Entscheidung in Dresden legt Pierre die deutsche Entscheidung im HKÜ-Verfahren und die vom Amtsgericht Dresden ausgestellte Bescheinigung nach Anhang I beim französischen Gericht in Lyon vor und beantragt dort eine sorgerechtliche Entscheidung zu seinen Gunsten nebst Rückgabe des Kindes, also die Herausgabe des Kindes an ihn. Das Gericht in Lyon entscheidet nach sorgerechtlichen Kriterien und gelangt zu dem Ergebnis, dass Chantal besser bei Pierre aufgehoben ist. Es überträgt Pierre das alleinige Sorge-

recht und ordnet die Rückgabe des Kindes an ihn an. Das französische Gericht erteilt auf Pierres Antrag die Bescheinigung nach Anhang IV.

Es handelt sich um eine privilegierte Entscheidung im Rückklappmechanismus. Diese ist in Deutschland zu vollstrecken, wo Chantal sich weiterhin befindet. Es gelten Art. 42 ff. Brüssel IIb-VO. Nach § 44 Abs. 3 IntFamRVG hat das Amtsgericht Dresden, das zuvor die Rückführung des Kindes nach dem HKÜ abgelehnt hat, die französische Rückgabeentscheidung von Amts wegen zu vollstrecken.

4. Sonderregelungen betreffend Anerkennung und Vollstreckung von Rückgabeentscheidungen

Auch für die Anerkennung und Vollstreckung von Rückgabeentscheidungen nach dem HKÜ gelten innerhalb der EU (außer Dänemark) Sonderregelungen. Gerade die in der Praxis oft sehr problematische Vollstreckung von Rückgabeentscheidungen nach dem HKÜ unter Geltung der Brüssel IIa-Verordnung ist häufiger mit zeitlichen Verzögerungen verbunden, die diese zumeist verkomplizieren und das Kind und die gesamte Familie nur verstärkt belasten. Auch insoweit will die Brüssel IIb-Verordnung durch ihre neuen Regelungen Verbesserungen herbeiführen.

4.1 Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit

Anders als sorgerechtliche Entscheidungen sind Rückführungsentscheidungen nicht sofort wirksam. Im Sinne eines zügigen kindeswohlorientierten Rückgabeverfahrens regelt die Brüssel IIb-Verordnung nun für alle Mitgliedstaaten bindend, dass eine Rückgabeentscheidung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden kann, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde (Art. 27 Abs. 6 Brüssel IIb-VO). Dies erfolgt in Deutschland – und dies auch schon unter Geltung der Brüssel IIa-Verordnung – dergestalt, dass das Oberlandesgericht nach § 40 Abs. 3 IntFamRVG nach Eingang der Beschwerdeschrift unverzüglich prüft, ob es die sofortige Wirksamkeit der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung über die Rückgabe anordnet.

4.2 Vollstreckung

Die Brüssel IIb-Verordnung enthält erstmals Regelungen betreffend die Vollstreckung. Diese soll mit gebotener Eile gestaltet werden und grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen erfolgen (Art. 28 Brüssel IIb-VO).

4.3 Grenzüberschreitende Wirkung von Rückgabeentscheidungen nach dem HKÜ

Der EU-Gesetzgeber hat auch die Fallkonstellation der sogenannten „Weiterflucht“ in den Blick genommen, da es immer wieder Fälle gibt, in denen ein Kind nach der Entscheidung über die Rückführung in einen dritten EU-Mitgliedstaat weiter entführt wird, um die Durchsetzung der Rückführungsverpflichtung zu verhindern. Unter Geltung der Brüssel IIa-Verordnung ist in diesem Fall in dem Staat, in dem sich das Kind nun aktuell aufhält, ein neues Rückführungsverfahren nach dem HKÜ zu führen, was zeitliche Verzögerungen bedingt. Im Fall der Geltung der Brüssel IIb-VO können Rückgabeentscheidungen eines HKÜ-Gerichts nun erstmalig auch in anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt werden (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a Brüssel IIb-VO). Ein neues Verfahren braucht damit dort nicht mehr geführt zu werden, sodass Kinder viel schneller zurückgeführt werden können. Bestenfalls hält dies auch präventiv von Weiterentführungen ab.

Das Gericht in Dresden ordnet rechtskräftig die Rückführung von Chantal nach Frankreich an. Um der Vollstreckung des Kindes zu entgehen, verbringt Mila Chantal zu ihren Verwandten in die Tschechische Republik.

Es handelt sich um eine Weiterentführung im EU-Raum (außer Dänemark). Die deutsche Entscheidung kann in der Tschechischen Republik vollstreckt werden. Pierre muss dort kein neues Rückführungsverfahren nach dem HKÜ führen.

5. Resümee

Durch die Neuregelungen der Brüssel IIb-VO rücken die an diese gebundenen EU-Mitgliedstaaten im Bereich der internationalen Kindesentführungen noch enger zusammen, als es unter Geltung der Brüssel IIa-Verordnung bereits der Fall war. Verschiedene Maßnahmen sollen dazu führen, dass die Rückführungsverfahren nach dem HKÜ in allen Phasen zeitlich straffer geführt werden. Auch wird der Schutz des Kindes im Verfahren erweitert, wobei das HKÜ-Gericht insoweit neue eigene Handlungsmöglichkeiten erhält. Als Ergebnis ist zu erwarten, dass weniger Anträge auf Rückführungen abgelehnt werden.

Rückführungsentscheidungen und Schutzmaßnahmen durch das HKÜ-Gericht erhalten innereuropäisch grenzüberschreitende Wirkung. Es ist zu hoffen, dass sich dies präventiv auswirkt und von Kindesentführungen abhält. Im Fall der Entführung sorgen die Neuregelungen dafür, dass das Verfahren und auch die Rückkehr des Kindes sich im Sinne des Kindeswohls schneller und effektiver gestalten lassen.

Quellen

1. Rechtsquellen (Volltexte der Regelwerke)

Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, Text des Übereinkommens, Statustabelle und weitere Informationen siehe hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=24, (1. März 2022).

Brüssel IIa-Verordnung: Die Kurzbezeichnung „Brüssel IIa-Verordnung“ – z.T. auch „EuEheVO“ genannt – steht für die „Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung“, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32003R2201&from=de> (1. März 2022).

Brüssel IIb-Verordnung: Die Kurzbezeichnung „Brüssel IIb-Verordnung“ steht für die „Verordnung vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen“, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R1111&from=DE> (1. März 2022).

2. Internet- und Literaturquellen:

Deuschl, Henry (2021): Kindesentführungen: Das Zusammenspiel HKÜ und VO 2019/1111, NZFam 2021, 149.

Erb-Klünemann, Martina (2018): Die Ausnahmetatbestände im Haager Kindesentführungsübereinkommen in der Praxis – Eine Analyse der deutschen Rechtsprechung zu Art. 13 1b und Abs. 2 HKÜ, FamRB 2018, 327 ff.

Erb-Klünemann, Martina/Kößler, Melanie (2021): Von der Brüssel IIa- zur Brüssel IIb-Verordnung, NDV 2, S. 76–82.

Erb-Klünemann, Martina/Kößler, Melanie (2022): Die zivilrechtlichen Auswirkungen einer internationalen Kindesentführung. Teil 1: Grundzüge des Rückführungsverfahrens nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, NDV 3, S. 111–119.

Erb-Klünemann, Martina/Niethammer-Jürgens, Kerstin (2019): Die neue Brüssel IIa-VO, in: FamRB 11, S. 454–459.

Gruber, Peter/Möller, Laura, (2020): Die Neufassung der EuEheVO, in: IPRax 2020, S. 393–405.

Paul, Christoph C./Kiesewetter, Sybille (2009): Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten: Rechtliche Grundlagen, Interkulturelle Aspekte, Handwerkszeug für Mediatoren, Einbindung ins gerichtliche Verfahren, Muster und Arbeitshilfen, München.

Schulz, Andrea (2020): Die Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung, in: FamRZ, S. 1141–1150.